



**Postulat von Patrick Rössli
betreffend Ausbau von weiteren Bushaltestellen nach dem Behindertengleichstellungs-
gesetz**

(Vorlage Nr. 3673.1 - 17585)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 18. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Patrick Rössli, Zug, reichte am 3. Februar 2024 das Postulat betreffend Ausbau von weiteren Bushaltestellen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Vorlage Nr. 3673.1 - 17585) ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. Februar 2024 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beurteilung
 - 2.1. Bushaltestelle Breitfeld, Gemeinde Risch
 - 2.2. Bushaltestellen Zythus und Badi Hünenberg, Gemeinde Hünenberg
 - 2.3. «Zuweisungspflicht»
3. Weiteres Vorgehen
4. Antrag

1. Ausgangslage

Kantonsrat Patrick Rössli reichte ebenfalls am 3. Februar 2024 das Postulat betreffend forciertem Ausbau der Bushaltestellen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Vorlage Nr. 3674.1 - 17586) ein. Die Beantwortung läuft parallel und zeitgleich.

Mit der Interpellation vom 7. Februar 2023 von Kantonsrat Patrick Rössli, Zug, betreffend hindernisfreien öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3527.1 - 17215), welche am 29. August 2023 beantwortet wurde, wurde die Frage gestellt, ob die projektierten Anpassungsarbeiten beschleunigt werden könnten. Die Antwort lautete: *«Die Anpassung der Bushaltestellen wurde dermassen priorisiert, dass frequenzstarke Haltekanten zuerst umgebaut wurden. Die weiteren Haltekanten werden im Rahmen von ordentlichen Strassensanierungsprojekten ertüchtigt. Für den effizienten Mitteleinsatz werden die Bauarbeiten im Rahmen des Erhaltungsmanagements koordiniert. Neben der behindertengerechten Ertüchtigung werden bei der Projektierung sämtliche relevanten Aspekte und Ansprüche berücksichtigt, wie beispielsweise Lärmschutz, Infrastruktur Langsamverkehr, ÖV-Betriebskonzepte, Strassenraumgestaltung, Verkehrssicherheit, Strassenentwässerung, Bauvorhaben von Werken und Privaten, Verkehrsqualität, Zustand Betriebs- und Sicherheitsanlagen sowie der Zustand der Fahrbahn und Kunstbauten. Die Umsetzung der behindertengerechten Umbauten wird anschliessend im Rahmen von einzelnen Projekten vorangetrieben, über welche das Strassenbauprogramm 2023–2030 Auskunft gibt. Bis 2030 ist der BehiG-konforme Umbau von weiteren 112 Bushaltekanten vorgesehen. Dieses Umbauprogramm ist ambitioniert. Eine weitere Beschleunigung der Arbeiten wäre nur möglich, wenn die bestehenden Kanten ohne Berücksichtigung der weiteren Anliegen umgebaut würden. Dieser*

*unkoordinierte Umbau könnte dazu führen, dass auf dem identischen Strassenzug allenfalls in-
nert wenigen Jahren erneut gebaut werden müsste mit entsprechenden Folgen für den Ver-
kehrsfluss, der Belastung der Anwohnerschaft und eines ineffizienten Ressourceneinsatzes.
Schlimmstenfalls müsste die Haltekante sogar erneut angepasst werden.»*

Der vorliegende Vorstoss reiht sich im gleichen Sinn wie die beiden vorgenannten Vorstösse ein, wobei es sich um die konkrete Umgestaltung von drei Haltestellen handelt, die Auflage, die Gemeinden finanziell zu unterstützen und gegenüber den Gemeinden eine «Zuweisungspflicht» zu erlassen.

2. Beurteilung

2.1. Bushaltestelle Breitfeld, Gemeinde Risch



Abb. 1: Luftbild Weiler Breitfeld, Risch (Quelle: zugmap.ch)

An der Bushaltestelle Breitfeld (Linie 73) wurden 2023 durchschnittlich an Wochentagen 3 bis 14, an Samstagen 4 bis 13 und an Sonntagen 3 bis 9 Ein- und Aussteigende gemessen. Die Bushaltestelle befindet sich an der Kantonsstrasse «A», womit die Zuständigkeit für den behindertengerechten Umbau der Bushaltestelle ebenfalls dem Kanton Zug obliegt. Die Bushaltestelle wird im kantonalen Vergleich sehr wenig genutzt. Die Bushaltestelle Breitfeld wurde bis vor einigen Jahren in beiden Fahrrichtungen auf der Seite beim Gasthaus als Busbucht betrieben. Das Postauto von Rotkreuz in Fahrrichtung Meierskappel musste dabei die Strasse zweimal queren, um einerseits zur Bushaltestelle und andererseits wieder auf die Meierskappelerstrasse zu gelangen. Aufgrund der Sitzposition des Fahrers (links im Fahrzeug) und der Strassengeometrie (Kurvenaussenseite) konnten Fahrzeuge in Fahrrichtung Meierskappel nur schlecht oder spät erkannt werden. Deshalb hatte die Postauto AG mehrmals auf die mangelnde Verkehrssicherheit hingewiesen und angedroht, die Bushaltestelle nicht mehr zu bedienen. Daraufhin wurde die Bushaltestelle 2017 in Fahrrichtung Meierskappel als Fahrbahnhaltestelle ausgeführt.

Im kantonalen Richtplan ist auf der Meierskappelerstrasse keine Radstrecke enthalten. Im Entwurf zur Richtplananpassung gemäss öffentlicher Mitwirkung ist eine Alltagsroute vorgesehen. Da es sich um eine Ausserortsstrecke handelt, steht eine von der Strasse abgetrennte Radinfrastruktur im Vordergrund.

Für die barrierefreie Anordnung der Bushaltestelle – unter Berücksichtigung einer eventuellen Radinfrastruktur und den notwendigen Massnahmen zur Verkehrssicherheit (Sichtweiten und geschützter Fussgängerübergang) – wurden mehrere Varianten untersucht. Die Bestvariante sieht eine Busbucht in Fahrtrichtung Rotkreuz und eine Fahrbahnhaltestelle in Richtung Meierskappel vor. Auf Basis der Machbarkeitsstudie ist mit Kosten von 2,9 bis 4,1 Millionen Franken (Basis Kostenschätzung) und mit einem Landerwerb von rund 700 m² Land zu rechnen. Durch die begrenzte Anpassungslänge von rund 300 m kann nur eine isolierte Radinfrastruktur angeboten werden.



Abb. 2: Situation Bestvariante Anordnung Bushaltestelle Breitfeld, Risch

Die Meierskappelerstrasse wurde in diesem Abschnitt vor rund zwölf Jahren saniert und befindet sich in einem guten Zustand. Die Bushaltestelle weist eine geringe Fahrgastfrequenz auf. Die Beratung zum zukünftigen Velowegnetz steht im Kantonsrat noch an. Ein vorzeitiger Ausbau der Bushaltestelle Breitfeld ist somit – unter Berücksichtigung der finanziellen und ökologischen Aspekte – nicht nachhaltig.

2.2. Bushaltestellen Zythus und Badi Hüenberg, Gemeinde Hüenberg

An der Bushaltestelle Badi Hüenberg (Linie 648) wurden 2023 durchschnittlich an Wochentagen 19 bis 45, an Samstagen 5 bis 25 und an Sonntagen 6 bis 10 Ein- und Aussteigende gemessen. Die Bushaltestellen werden im kantonalen Vergleich wenig genutzt. An der Bushaltestelle Zythus (Linie 648) wurden 2023 durchschnittlich an Wochentagen 44 bis 228, an Samstagen 24 bis 55 und an Sonntagen 9 bis 29 Ein- und Aussteigende gemessen. Die Bushaltestellen werden wochentags intensiv genutzt.

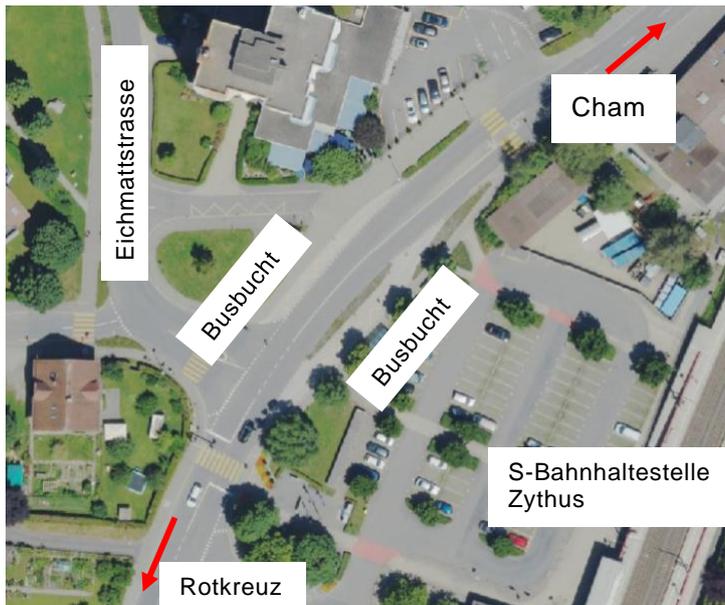


Abb. 3: Luftbild Zythus, Hünenberg (Quelle: zugmap.ch)

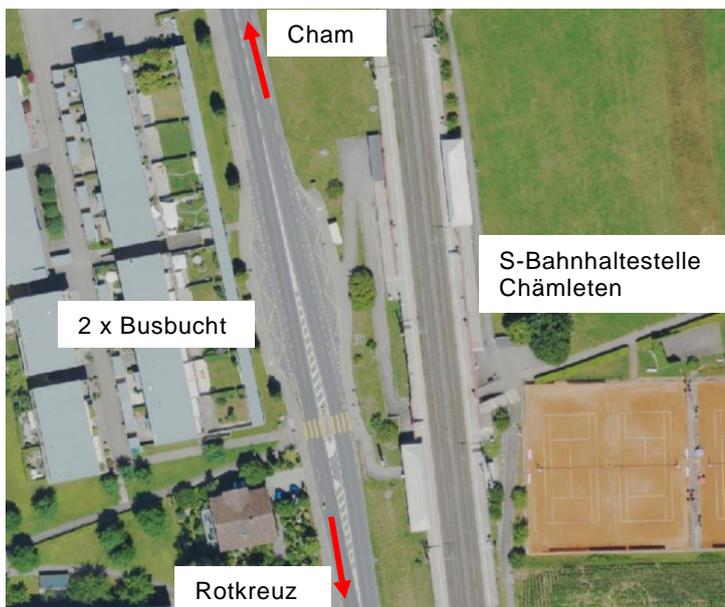


Abb. 4: Luftbild Badi Hünenberg, Hünenberg (Quelle: zugmap.ch)

Die Bushaltestellen Zythus und Badi Hünenberg liegen an der heutigen Kantonsstrasse «4». Mit Eröffnung der «Umfahrung Cham–Hünenberg» (UCH), welche Mitte 2027 geplant ist, wird unter anderem die Luzernerstrasse, im Abschnitt Alpenblick–Zythus–Holzhäusern, an die Gemeinden übergeben resp. zu Gemeindestrassen abklassiert. Damit wechseln auch die Zuständigkeiten für die Bushaltestellen vom Kanton zu den jeweiligen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Übergabe ist gemäss § 9 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) vorgesehen. Mit den betroffenen Gemeinden wurde am 7. August 2015 eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Randbedingungen zur Abklassierung wie auch den damit einhergehenden finanziellen Ausgleich regelt.

Die Gemeinde Hünenberg hat bereits früh das Potenzial zur Entwicklung des Knotens Zythus nach Inbetriebnahme der UCH erkannt und will die Chance nutzen, eine attraktive Gestaltung anzugehen. Der Kanton hat hierzu mit der Gemeinde am 24. Mai 2016 eine Vereinbarung unterschrieben, um die Grundzüge und den kantonalen Beitrag zu regeln. Die

Strassenraumgestaltung erfolgt danach durch die Gemeinde Hünenberg und wird zusammen mit den Interessierten angegangen.

Mit Inbetriebnahme der UCH wird der Verkehr auf der Luzernerstrasse abnehmen. Die Gemeinden können dies nutzen und eine attraktive Strassenraumgestaltung mit einer Neupositionierung der Bushaltestellen umsetzen. Gemäss Angaben der Gemeinde Hünenberg wurde die Planung am zukünftigen Betriebs- und Gestaltungskonzept bereits an die Hand genommen.

2.3. «Zuweisungspflicht»

Der Postulant fordert, dass der Kanton für die gemeindlichen Bushaltestellen eine «Zuweisungspflicht» erteilt. Im GSW sind die Zuständigkeiten wie folgt festgehalten:

- § 6 Abs. 1: Planung, Bau und Unterhalt der kantonalen Strassen und Wege sind Sache des Kantons, jene der gemeindlichen Strassen und Wege Sache der Einwohnergemeinden.
- § 7 Abs. 1: Der Kanton verwaltet die Kantonsstrassen samt den damit verbundenen Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen sowie die Eigentrasse für den öffentlichen Verkehr.
- § 7 Abs. 2 Bst. b: Zusätzlich plant und baut der Kanton Anpassungen von Kantonsstrassen für den öffentlichen Verkehr und Bushaltestellen an Kantonsstrassen.
- § 8 Abs. 1: Die Einwohnergemeinden verwalten die Gemeindestrassen und die Fusswege. Sie verwalten auch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Anlagen, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Im Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (GöV; BGS 751.31) wird geregelt:

- § 4 Abs. 6 Bst. c: Die Gemeinden erstellen die Bushaltestellen, die nicht an Kantonsstrassen liegen, und unterhalten diese in baulicher Hinsicht.
- § 4 Abs. 6 Bst. d: Die Gemeinden besorgen den betrieblichen Unterhalt aller Bushaltestellen und erstellen an diesen die erforderliche Ausrüstung.
- § 6 Abs. 3: Die notwendigen Anpassungs- und Unterhaltsarbeiten an Kantonsstrassen und an Eigentrasse des öffentlichen Verkehrs gehen zu Lasten des Kantons, an allen übrigen Strassen und Wegen zu Lasten der jeweiligen Gemeinden.

Die Zuständigkeiten sind klar geregelt, der Kanton ist für Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen und die Gemeinden entlang des gemeindlichen Strassennetzes zuständig. Für die im Postulat verlangte «Zuweisungspflicht» besteht keine gesetzliche Grundlage bzw. widerspricht diesen. Eine «Zuweisungspflicht» ist zudem nicht notwendig, da sich die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Umbau der Bushaltestellen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz sehr wohl bewusst sind und dies auch umsetzen.

3. **Weiteres Vorgehen**

Wie dargelegt, soll die Bushaltstelle Breitfeld im Rahmen eines umfassenden Sanierungsprojekts unter Beachtung sämtlicher Anforderungen – wie beispielsweise der Radwegführung oder der Verkehrssicherheit – integral und nachhaltig gestaltet werden. Bei den Bushaltestellen Zythus und Badi Hünenberg ist die Gemeinde Hünenberg bereits an der Planung einer Umgestaltung. Aus diesen Gründen ist ein vorgezogener Bushaltestellenumbau nicht angebracht. Die Baudirektion prüft jedoch bei Bushaltestellen mit aktuell kantonaler Zuständigkeit, ob im Sinne von Provisorien einzelne Bushaltekanten punktuell erhöht werden können.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rösli betreffend Ausbau von weiteren Bushaltestellen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 3. Februar 2024 (Vorlage Nr. 3673.1 - 17585) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart